



II-6770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7195/1-Pr 1/92

2969/AB

1992-07-15

zu 3021 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3021/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend unverständliche Formulare in Exekutionssachen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden Sie für eine neue und für den Durchschnittsbürger verständliche Formulierung der Rechtsbelehrung und des Versteigerungsdiktes sorgen? Wenn nein, warum nicht?
- 2. Werden Sie alle bei Gericht üblichen Formulare - etwa durch Tests an Durchschnittsbürgern - auf ihre Verständlichkeit überprüfen lassen und bei Bedarf für eine entsprechend klarere Abfassung sorgen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Seit 1984 wird im BMJ ein Projekt betreut, das es sich zum Ziel gesetzt hat, die im Gerichtsbetrieb verwendeten Formulare unter dem Gesichtspunkt ihrer Brauchbarkeit zu sichten, sie inhaltlich zu überprüfen und ihre Textierung den Erfordernissen einer modernen, bürgernahen Sprache anzupassen, was insbesondere den Aspekt besserer Verständ-

- 2 -

lichkeit umfaßt. Zugleich wird die Umstellung solcher Formulare auf automationsunterstützte Erledigungen betrieben, die unter dem Begriff "Textformen" (Textverarbeitungsformulare) in Handbüchern zusammengefaßt und den Gerichten zur Verfügung gestellt werden. Diese lokal auf den Personal Computern der Gerichte laufende ADV-Applikation trägt die Bezeichnung JUTEXT; sie wurde mit Erlaß des BMJ vom 12.8.1991 im Kanzleibetrieb der Bezirksgerichte eingeführt und steht dort unter anderem auch für Teile des Exekutionsverfahrens zur Verfügung. Das Versteigerungssedikt (Formblatt 265W) wurde auf diese Weise bereits durch eine entsprechende JUTEXT-Textform ersetzt.

An einer Erweiterung auf das gesamte Exekutionsverfahren wird gearbeitet. Hierbei wird auch geprüft werden, ob das der Anfrage angeschlossene interne Formblatt des Exekutionsgerichts Wien - es handelt sich nicht um ein Formblatt des Bundesministeriums für Justiz, sondern um eines, das nur beim Exekutionsgericht Wien verwendet wird - in die Erweiterung einbezogen werden soll. Dieses Formblatt übergeben die Gerichtsvollzieher den Verpflichteten zusätzlich zur mündlichen Belehrung, damit es der Verpflichtete bei Fremdeigentum an den Eigentümer der Gegenstände weiterleiten kann.

Zu 2:

Bei Ausarbeitung der JUTEXT-Textformen wurden auch sprachwissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen, was eine entsprechende Schulung der Mitglieder der Arbeitsgruppe einschloß. Schließlich wurde der Freigabe der Applikation JUTEXT ein mehrjähriger Probetrieb vorangestellt, der nicht nur die technische Lauffähigkeit, sondern vor allem auch die Akzeptanz durch die Bürger testen sollte. Nicht zuletzt deshalb wurde unter anderem das außerstreitige

- 3 -

Verfahren für den Test gewählt, weil hier besonders häufig unvertretene Parteien dem Gericht gegenüberstehen, die einer fundierten und allgemeinverständlichen Anleitung bedürfen. Die Textformen sind daher überall dort, wo es erforderlich schien, mit umfangreichen, klar textierten Hinweisen und gut verständlichen Rechtsmittelbelehrungen versehen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Textformen bestätigen, daß bei den Formulierungen der richtige Weg eingeschlagen wurde.

13. Juli 1992

Handwritten signature of Roland Kricheldorf, consisting of stylized, cursive letters.